Niedersächsischer Kriterienkatalog für die Haltungsformen gemäß Anlage 4 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Stand Februar 2025

Kriterien die für alle Haltungsformen gemäß Anlage 4 gelten (gesetzliche Mindestanforderungen nach §§ 3 und 22 der TierSchNutztV)

Nach Anlage 4 TierHalKennzG ist die Einhaltung der Mindestvorgaben nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung die Voraussetzung für eine Einstufung in die Haltungsformen "Stall", "Stall+Platz", "Frischluftstall", "Auslauf / Weide".

Die konkreten Vorgaben des §§ 3 und 22 sowie die relevanten Ausführungshinweise werden in der untenstehenden Tabelle aufgeführt.

Nr.	Mindestvorgaben Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Ausführungshinweise
1.	Haltungseinrichtungen müssen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist;	
2.		Wasserversorgung: Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Bei Verwendung von Selbsttränken muss für höchstens 12 Schweine eine Tränkstelle vorhanden sein. Eine Flüssigfütterung ist als alleinige Wasserversorgung nicht ausreichend. Bei Flüssigfütterung muss daher immer mindestens eine Tränke pro 12 Schweine vorhanden sein, die der ausschließlichen Wasseraufnahme dient.

Breiautomaten können nur dann als Tränkestelle anerkannt werden, wenn Schweine bei ordnungsgemäßer Einstellung und bestimmungsgemäßem Gebrauch des Automaten an diesem tatsächlichen Wasser in ausreichender Qualität unabhängig vom Futter ausdosieren und aufnehmen können.

Die Anforderung "räumlich getrennt von der Futterstelle" gilt in Verbindung mit einem Breiautomaten, der als Tränkestelle anerkannt werden kann, dann als erfüllt, wenn die zusätzliche Tränke mindestens eine "Schweinelänge" Abstand vom Automaten aufweist.

Befinden sich mehrere Tränkestellen räumlich nah beieinander (z. B. zwei Tränkenippel an einem T-Stück oder zwei an einer Zuleitung unterschiedlich hoch und im 90 °-Winkel zueinander angebrachte Tränkenippel), können nur so viele Tränkestellen anerkannt werden, wie gleichzeitig von den Tieren in normaler Körperhaltung zur Wasseraufnahme nutzbar sind.

(Bezug: TierSchNutztV § 26 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. §§ 28 Abs. 2 Nr. 5, und 29 Absatz 3 Ausführungshinweise Nummer 28)

Futterversorgung:

Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Schweine gleichzeitig fressen können. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens 4 Schweine eine Fressstelle vorhanden sein. Es gilt eine Ausnahme für die Fütterung mit Breifutterautomaten.

Bei rationierter Fütterung sollten je nach Körpergewicht mindestens folgende Fressplatzbreiten eingehalten werden

bis 25 kg 18 cm 26 bis 60 kg 27 cm

61 kg bis 120 kg 33 cm > 120 kg 40 cm

Bei ad libitum Fütterung ist ein Tier:Fressplatz-Verhältnis größer 4 zu 1 nur bei Breifutterautomaten zulässig. Bei Breifutterautomaten wird Trockenfutter vom Schwein aus dem Automaten entnommen und in einer Schale mit Wasser zu Brei gemischt. Somit muss von jedem Fressplatz aus ein Wasserzufluss erreichbar sein. Es muss jederzeit Futter und Wasser am Automaten verfügbar sein. Gem. RL 2008/120/EG Anhang I Nr. 6 muss bei rationierter Fütterung das Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 eingehalten werden. Bei ad libitum Fütterung sollte zur Vermeidung von Aggressionen ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 8:1 nicht überschritten werden.

Um eine "rationierte Fütterung" handelt es sich dann, wenn eine Gruppe von Schweinen eine begrenzte Futtermenge vorgelegt bekommt, die (i. d. R.) unmittelbar nach der Futtervorlage aufgefressen wird (z.B. Flüssigfütterung am Quertrog). Damit jedes Schwein die Möglichkeit hat, die für das Einzeltier vorgesehene Futtermenge zu fressen, ist für jedes Tier ein Fressplatz vorzuhalten (Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1).

Bei einer "Fütterung zur freien Aufnahme" (sog. ad libitum Fütterung) steht den Tieren zu jeder Zeit Futter zur Verfügung (z. B. Futterautomaten die zu jeder Zeit gefüllt sind). Bei diesem Fütterungssystem ist i.d.R. davon auszugehen, dass bei einem Tier-Fressplatz-Verhältnis von 4:1 jedes Einzeltier die Möglichkeit hat, ausreichend Futter aufzunehmen.

Sensorgesteuerte Fütterungssysteme (z. B. Flüssigfütterung am Sensortrog) gelten als ad libitum Fütterung, sofern durchgehend Futter zur Verfügung steht. Ausdosierungspausen zwischen Futterblöcken zur Gewährleistung der Troghygiene dürfen nicht länger dauern, als für ein "Leerfressen" des Troges notwendig ist.

		Hinweis: Sind die Tröge während der gesamten Dauer einer Kontrolle leer, weist dies auf zu lange Ausdosierungspausen hin. Längere Ausdosierungspausen (z. B. während der Nachtruhe) müssen durch das Angebot von Trocken- oder Raufutter überbrückt werden. Zu jeder Zeit ist ein Tier:Fressplatz-Verhältnis von 4:1 einzuhalten.
		Bei der ad libitum Verfügbarkeit von Raufutter können Fressplätze am Raufuttertrog zur Berechnung des Tier-Fressplatzverhältnisses angerechnet werden. Sowohl das Fertigfutter als auch das Raufutter müssen ad libitum angeboten werden. Diese "Raufutterplätze" können nicht gleichzeitig als Fressplätze und Beschäftigungsplätze angerechnet werden (vgl. Nr. 27 der Ausführungshinweise zur TierSchNutztV). Bei einer rationierten Fütterung ist aufgrund der geringeren Attraktivität des Raufutters zur Vermeidung von Aggressionen die Anrechnung von Raufutterplätzen nicht möglich.
		(Bezug: TierSchNutztV § 28 Absatz 2 Nummer 3, 4, (i. V. m. § 29 Absatz 3) Ausführungshinweise zur TierSchNutztV Nummer 32)
3.	Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden, wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden.	Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutztV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht. (Bezug: Ausführungshinweise zur TierSchNutztV Nummer 31)
4.	Haltungseinrichtungen müssen mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung und einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen;	Wer Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich mindestens 8 Stunden beleuchten. Dabei muss die

		Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein.
		In klar abgegrenzten Liegebereichen der Schweine reicht die Beleuchtung mit einer Stärke von mindestens 40 Lux aus. Jedes Schwein soll von der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.
		Um im Aufenthaltsbereich der Schweine tagsüber während 8 h eine Mindestlichtintensität von 80 Lux sicherzustellen, ist auch bei 3 %iger Tageslichteinfallsfläche immer eine Beleuchtungseinrichtung erforderlich.
		Als klar abgegrenzte Liegebereiche gelten deutlich abgetrennte Liegebereiche in strukturierten Haltungssystemen, wie z. B. Bettenställe. Der Liegebereich muss baulich durch z. B. Bodengestaltung, Trennwände oder Abdeckungen abgegrenzt sein.
		(Bezug: TierSchNutztV § 26 Absatz 2, Ausführungshinweise zur TierSchNutztV Nummer 29)
5.	Haltungseinrichtungen müssen erforderlichenfalls ausreichend wärmegedämmt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation,	Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht überschritten werden:
	Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.	Gas Konzentration Ammoniak 20 ppm Kohlendioxid 3.000 ppm Schwefelwasserstoff 5 ppm
		Da die bisherige Formulierung "dauerhaft" mit der 7. Änderung der TierSchNutztV gestrichen wurde, kann das Überschreiten der Grenzwerte nur noch kurzzeitig im begründeten Einzelfall bei unerlässlichen Tätigkeiten wie z.B. dem Ablassen der Gülle toleriert werden.

		Für eine Empfehlung zur Durchführung der Stallklimamessung siehe "LAVES-Empfehlung für Stallklimaprüfungen in schweinehaltenden Betrieben" (Bezug: TierSchNutztV § 26 Absatz 3, Ausführungshinweise zur TierSchNutztV Nummer 30)
6.	Sofern Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstige technische Einrichtungen verwendet werden, muss durch deren Bauart und die Art ihres Einbaus sichergestellt sein,	Im Aufenthaltsbereich der Schweine darf ein Geräuschpegel von 85 db(A) nicht überschritten werden.
	dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt ist.	Der Geräuschpegel bezieht sich auf technische Einrichtungen und Geräte. Lautäußerungen der Tiere sind von dieser Vorgabe nicht betroffen.
		(Bezug: TierSchNutztV § 26 Absatz 3, Ausführungshinweise zur TierSchNutztV Nummer 30)
7.	Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.	Eine Hilfestellung für die Beurteilung von Alarm- und Notstromaggregaten gibt das "Merkblatt für Tierhalter und Veterinärbehörden zur Auslegung und Überwachung von Alarmund Notstromanlagen in Nutztierhaltungen" (2014)
8.	In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.	Eine Hilfestellung für die Beurteilung von Alarm- und Notstromaggregaten gibt das "Merkblatt für Tierhalter und Veterinärbehörden zur Auslegung und Überwachung von Alarm- und Notstromanlagen in Nutztierhaltungen" (2014)
9.	Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass einzeln gehaltene Schweine Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben können;	
10.	Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können;	
11.	Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht;	

Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine In Neu- und Umbauten sind Kühleinrichtungen wie z.B. geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Erdwärmetauscher Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen Kühlpads ermöglicht. Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen Bodenkühlung vorzuhalten. In Altbauten ist als Mindestmaßnahme sicherzustellen, dass durch eine ausreichende Luftrate, bei entsprechend niedriger Temperatur der Zuluft, eine Verminderung der Wärmebelastung gewährleistet wird. Hierzu können beispielsweise mobile Rotationszerstäuber eingesetzt werden. Alternativ kann den Schweinen eine lokale Kühlungsmöglichkeit mittels einer sogenannten Mikrosuhle (siehe dazu https://www.mudtierschutz.de/schweine/schwanzbeissen/stallklima) angeboten werden. (Bezug: Ausführungshinweise zur TierSchNutztV Nummer 17) In Gruppenhaltung sind Kotklappen oder Kotschlitze permanent Der Boden der Haltungseinrichtung muss 1. im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den abzudecken und dürfen allenfalls kurzzeitig, d.h. während der Treibgängen rutschfest und trittsicher sein; Buchtenreinigung für das Abschieben des Kotes, geöffnet werden. 2. der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen; 3. soweit er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, (Bezug: Ausführungshinweise zur TierSchNutztV Nummer 18) so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht 4. soweit Spaltenboden verwendet wird, im Aufenthaltsbereich der Der Begriff "Spaltenboden" umfasst nicht nur Betonböden, sondern Schweine Auftrittsbreiten, die mindestens den Spaltenweiten alle Bodenmaterialien. entsprechen und höchstens Spaltenweiten von 18 mm aufweisen. Für Metallgitterböden finden außerdem die Regelungen in § 22 5. soweit Betonspaltenboden verwendet wird, entgratete Kanten Absatz 3 Nr. 4 sowie Nr. 6 Anwendung, nach denen die und eine Auftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen: Zwischenraumweite höchstens der Auftrittsbreite entsprechen darf, 6. soweit es sich um einen Metallgitterboden aus geschweißtem Draht ummantelt sein muss und der Draht mit Mantel mindestens oder gewobenem Drahtgeflecht handelt, aus ummanteltem Draht einen Durchmesser von 9 Millimeter aufweisen muss. bestehen, wobei der einzelne Draht mit Mantel mindestens neun

Millimeter Durchmesser haben muss:

(Bezug Ausführungshinweise zur TierSchNutztV Nummer 19)

- 7. im Liegebereich so beschaffen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch zu hohe oder zu geringe Wärmeableitung vermieden wird;
- 8. im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 Prozent beträgt.

<u>Hinweis:</u> Da Vollspaltenböden für Mastschweine üblicherweise max. einen Perforationsgrad von 15 % aufweisen, wird unabhängig von Liege- oder Aktivitätsbereich ein einheitlicher Boden eingesetzt. Betonspaltenböden für Sauen mit 20 mm Spaltenweiten können bei langen Spaltenelementen dagegen mehr als 15 % Perforationsgrad aufweisen, so dass der Boden im Liegebereich gesondert gestaltet werden muss.

(Bezug: Ausführungshinweise zur TierSchNutztV Nummer 20)

- 14. Ställe, die nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen werden, müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die
 - 1. in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und
 - 2. so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Abweichend von Satz 1 kann die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, auf bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit die in Satz 1 vorgesehene Fläche aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann. Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, gilt nicht für Ställe, die in bestehenden Bauwerken eingerichtet werden sollen, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

Neubauten:

Eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichtes bedeutet, dass in jedes Stallabteil Tageslicht einfällt.

Einreihige Kammställe fallen normalerweise nicht unter die Ausnahmebestimmung nach Satz 2 (Tageslichteinfall kann z.B. als indirektes Licht durch Lichteinfallsflächen in der Stallaußenwand und parallel dazu in der Zwischenwand von Versorgungsgang und Stallabteilen sichergestellt werden).

Auch doppelreihige Kammställe rechtfertigen bei Neubauten nicht grundsätzlich die Reduktion der Lichteinfallsflächen auf bis zu 1,5 %; die Lichteinfallsfläche ist auch hier so groß wie technisch möglich zu gestalten (Hinweis: Aus Brandschutzgründen kann ein Abteil maximal 35 m tief sein).

Lichteinfallsflächen müssen nicht zwingend in Form von Glasfenstern geschaffen werden, denkbar sind auch: Lichtbänder, Milchglasscheiben, Glasbausteine, Doppelstegplatten, Fluchttüren mit Lichteinfallsflächen etc. Die Lichteinfallsflächen sollten zur Verhinderung intensiver Sonneneinstrahlung mit Beschattungseinrichtungen versehen werden. (z.B. durch einen breiten Dachüberstand, Begrünung der Stallumgebung, etc.). Ein

dauerhaftes Zustellen / Verhängen mit verdunkelnden Baustoffen ist nicht zulässig!

Möglich ist auch ein indirekter Lichteinfall über das Dach des Versorgungsgangs (z. B. Lichtkuppeln), der über Lichteinfallsflächen (z. B. Lichtbänder) in jedes Stallabteil weitergeleitet wird. Zu wie viel Prozent diese Lichteinfallsflächen anrechenbar sind, bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Grundsätzlich gilt auch für Altbauten eine Tageslichteinfallsfläche von 3 %; eine Reduktion der Lichteinfallsfläche ist nur im begründeten Einzelfall zulässig.

Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ist z. B. dann gegeben, wenn durch den Einbau von Lichtöffnungen die statische Sicherheit des Gebäudes mit großem finanziellem Aufwand neu gesichert werden müsste. Bei fehlendem Tageslichteinfall ist zum Erreichen einer dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung z. B. der Einsatz von Vollspektrumleuchten mit UV-Anteil zu gewährleisten.

(Bezug: Ausführungshinweise zur TierSchNutztV Nummer 21 und 22)

Zusätzliche Kriterien für die Haltungsform "Frischluftstall" – Variante 1

	Kriterien Tierhaltungskennzeichnungsgesetz Anlage 4	Ausführungshinweise
III.1.a	Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten werden die a) aus einem befestigten und ganz oder teilweise überdachten Gebäude oder Raum besteht, das oder der die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 Absatz 2, 3, 3a Satz 1 Nummer 1, 2 und Absatz 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung [Entwurf 8. Änderungsverordnung] ^⑤ erfüllt,	Siehe "Kriterien die für alle Haltungsformen gelten" In der 8. Änderungsverordnung der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung war in § 22 Absatz 3a Satz 1 eine Regelung zur erforderlichen Liegefläche im Mikroklimabereich in Außenklimaställen vorgesehen, die wie folgt begründet war: "Soweit die Tiere in einem Stall gehalten werden, in dem aufgrund der Bauweise des Stalles das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat und sich dadurch insbesondere die Temperaturen im Stall stark an die Außentemperatur angleichen können (zum Beispiel im Außenklimastall, Offenfrontstall), muss den Tieren im Liegebereich ein Mikroklima geschaffen werden, das den physiologischen Anforderungen von Schweinen beim Ruhen entspricht (zum Beispiel durch eine Liegekiste). Durch den Einbau einer Liegekiste oder ähnliches in einer Bucht, wird die Liegefläche räumlich von der übrigen Fläche abgegrenzt" Die Regelung, dass innerhalb des Stalles ein Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung stehen muss bezieht sich explizit auf die Bodengestaltung und entbindet nicht von der Einhaltung der Anforderungen an einen ausreichend bemessenen thermoneutralen Liegebereich.
		Ein thermoneutraler Liegebereich der allen Schweinen ausreichend Platz bietet ist sowohl aus tierschutzfachlicher als auch tierschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Die EU Richtlinie

	2008/120/EG fordert in Anhang I Kapitel I Nummer 3 einen "größen- und temperaturmäßig angemessenem Liegebereich". Um dem Liegeverhalten der Schweine Rechnung zu tragen, sollte der Liegebereich pro Schwein nach der folgenden Formel berechnet werden: 0,033*KGW^0,67 (EFSA scientific opinion "Welfare of pigs on farm" 2022 recommendation 42) In keinem Fall jedoch darf der Liegebereich die Mindestbodenfläche nach folgender Tabelle unterschreiten.	
b) so gestaltet ist, dass aa) das Außenklima in jeder Bucht einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat, bb) jedes Tier jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen hat und	Das Außenklima muss in jeder Bucht das Stallklima wesentlich beeinflussen und für die Tiere wahrnehmbar sein. Nicht jede einzelne Bucht muss dafür an eine offene Außenwandfläche angrenzen. Der Anteil von dauerhaft offenen Außenwand- oder Dachflächen des Stalls muss in Summe mindestens 30 % der Wandflächen des Stalls (relevant sind nur die Öffnungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf die klimatischen Bedingungen der Tiere haben) oder mindestens 1,0 m² in der Außenwand- bzw. Dachfläche je angefangene 10 Tiere betragen. Mit Windschutznetzen/Spaceboards ausgestattete	
	aa) das Außenklima in jeder Bucht einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat, bb) jedes Tier jederzeit Zugang zu unterschiedlichen	### Boder ### Bo

		Anbringung von Spaceboards bei der Berechnung der Öffnungsfläche nur der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards berücksichtigt werden kann.
III.3.a	cc) jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das	Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften von Beschäftigungsmaterialien
	das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, und	Werden andere organische und faserreiche Materialien wie z.B. Jutesäcke oder Naturseile verwendet, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
		 "untersuchbar": Das Schwein sollte das Beschäftigungsmaterial möglichst bewühlen oder zumindest "hebeln" können (z.B. durch bodennahes Angebot oder Angebot auf einer Platte / Trog auf dem Boden). Siehe hierzu auch Empfehlung (EU) 2016/336 und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu bewährten Verfahren im Hinblick auf die Vermeidung routinemäßigen Schwanzkupierens und die Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial für Schweine SWD (2016) 49 final "bewegbar": Das Schwein kann den Standort / die Position des Materials verändern. "veränderbar": Das Schwein kann Aussehen und Struktur des Materials verändern. Holz muss vom Schwein ins Maul genommen werden können und leicht zerkaubar sein.
		Organisches Beschäftigungsmaterial, das nicht untersuchbar ist und / oder nicht inner-halb weniger Tage zerkaut werden kann, erfüllt als alleiniges Beschäftigungsmaterial die Mindestanforderungen nicht.
		Libraria a manda a manda aliah an Mirada atau arawa
		Hinweise zu den erforderlichen Mindestmengen: Beschäftigungsmaterial Max. Anzahl Tiere pro
		Beschäftigungsmaterial Beschäftigungsmöglichkeit
		Objekte (Baumwollseile, Jutesäcke) 12

Raufen (Stroh, Raufutter)	12 (pro Beschäftigungsplatz*)
Beschäftigungsautomaten / -	12 (pro Beschäftigungsplatz*)
spender	

^{*} Wie viele Schweine gleichzeitig an einer Raufe oder Beschäftigungsautomat stehen können richtet sich nach den Schulterbreiten der Schweine; als Richtwert können die unter Nr. 32 genannten Fressplatzbreiten herangezogen werden.

Hinweis: Abhängig von den Gegebenheiten im Betrieb und dem Verhalten der Schweine muss ggf. mehr Beschäftigungsmaterial angeboten werden. In diese Beurteilung sind auf jeden Fall auch tierbezogene Indikatoren wie beispielsweise Schwanz- oder Ohrverletzungen einzubeziehen. Insbesondere dann, wenn trotz Angebot der o.a. Mindestmengen Schwanzbeißprobleme auftreten und / oder kupierte Schweine gehalten werden, ist davon auszugehen, dass die obenstehenden Mindestmengen nicht ausreichen und größere Mengen an Beschäftigungsmaterial angeboten werden müssen.

Bei täglichen Gaben von Stroh oder ähnlichen Materialien ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor der nächsten Gabe noch ausreichend Restmaterial vorhanden ist. Alternativ kann ein ständiger Zugang zu Beschäftigungsobjekten wie z.B. Baumwollseilen oder Jutesäcken mit täglichen Gaben von frischem Stroh oder Raufutter auf dem Boden, in Trögen oder Raufen kombiniert werden.

Zur tierschutzfachlichen und tierschutzrechtlichen Beurteilung häufig verwendeter Beschäftigungsmaterialien siehe https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/beschaeftigungsmaterial-fuer-schweine-125541.html

Hinweise zum Zugang:

			Jedes Schwein kann das Beschäftigungsmaterial jederzeit in physiologischer Körperhaltung untersuchen, bewegen und verändern. Wird das Beschäftigungsmaterial nicht frei verfügbar in der Bucht angeboten, sondern bspw. in Rohrspendern oder Raufen eingebracht, ist insbesondere darauf zu achten, dass Öffnungen, welche den Zugang zum Beschäftigungsmaterial gewährleisten/begrenzen, so beschaffen und angeordnet sind, dass es den Schweinen unter Beachtung der Materialeigenschaften möglich ist, eine adäquate Menge herauszulösen (z. B. über Maschenweite und Stababstand von Raufen, Erreichbarkeit und Weite der Öffnung von Rohrspendern).
III.4.a	c) entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellt: 1 2 Durchschnittsgewicht in Kilogramm Bodenfläche in Quadratmetern		Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen:
	über 30 bis 50 über 50 bis 120 über 120	0,7 1,3 1,5	Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten sowie unter in die Bucht hereinragenden Trögen wie auch unter eingebauten Abschrankungen und Abtrennungen.
			Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutztV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht.

		Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden. Sofern erhöhte Ebenen eingebaut werden, müssen sie verletzungssicher sein und es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu erhöhten Ebenen (Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher, insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen. Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden.
		Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein.
		Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen sowie eine seitliche Begrenzung vorweisen um die Tiere vor einem Herunterfallen zu bewahren.
		(Bezug: Ausführungshinweise zur TierSchNutztV Nummer 31)
III.5.a	Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c kann den Tieren eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen.	Diese Ausnahme bezieht sich auf Außenklimaställe, die nicht die Mindestbodenfläche nach Abschnitt III Nr. 1 c, aber die ursprünglich geplante Mindestbodenfläche für Außenklimaställe gemäß der 8. Änderung der TierSchNutztV einhalten.
		Die 8.Änderung der TierSchNutztV wurde nicht erlassen.
		Aus tierschutzfachlicher Sicht sprechen Gründe des Tierschutzes grundsätzlich gegen eine Unterschreitung der Mindestbodenfläche

gemäß Abschnitt III Nr. 1 c, da eine sinnvolle Buchtenstrukturierung bei einem geringeren Flächenangebot unter Berücksichtigung des EFSA-Gutachtens aus 2022 kaum möglich ist.

Eine Verringerung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn nachweislich alle übrigen Haltungsbedingungen sowie das Management optimal sind und die in dem Dokument "Ausnahme gemäß Anlage 4 Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c TierHaltKennzG für Frischluftställe" aufgeführten Kriterien erfüllt werden.

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche muss in diesem Fall mindestens den Anforderungen der unter Nr. 2 Buchstabe e aufgeführten Tabelle betragen.

Zusätzliche Kriterien für die Haltungsform "Frischluftstall" – Variante 2

	Kriterien Tierhaltungskennzeichnungsgesetz Anlage 4	Ausführungshinweise
III.1b	2. Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, die a) die Anforderungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung [Entwurf 8. Änderungsverordnung] ⁷ erfüllt,	Siehe "Kriterien die für alle Haltungsformen gemäß Anlage 4 gelten"
III.2b	b) die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,	
III.3b	c) in der den Tieren im Gebäude oder im Raum innerhalb der jeweiligen Bucht ein Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht,	Mindestens die Hälfte der Mindestfläche muss als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 (Perforationsgrad höchstens 15%) zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe bezieht sich explizit auf die Bodengestaltung. Die Regelung, dass innerhalb des Stalles ein Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung stehen muss, entbindet nicht von der Einhaltung der Anforderungen an einen ausreichend bemessenen thermoneutralen Liegebereich. Ein thermoneutraler Liegebereich der allen Schweinen ausreichend Platz bieten ist sowohl aus tierschutzfachlicher als auch tierschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Die EU Richtlinie 2008/120/EG fordert in Anhang I Kapitel I Nummer 3 einen "größen- und temperaturmäßig angemessenem Liegebereich" Um dem Liegeverhalten der Schweine Rechnung zu tragen, sollte der Liegebereich pro Schwein nach der folgenden Formel berechnet werden:

		0,033*KGW^0,67 (EFSA scientific opinion "Welfare of pigs on farm" 2022 recommendation 42) In keinem Fall jedoch darf der Liegebereich die Mindestbodenfläche nach folgender Tabelle unterschreiten:	
		Durchschnittsgewicht in Kilogramm über 30 bis 50 über 50 bis 110	Liegefläche in Quadratmetern 0,3 0,6
		über 110	0,9
111.45	d) in der den Tieren inderzeit ein Auslauf zum Verfügung gefaht und	Der für die Thermoneutralität erforde richtet sich nach Größe und Gewicht	
III.4b	d) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen und	Ausläufe bei Um- und Neubauten Ein Auslauf ist ein separierter Bereich außerhalb eines Stalles welcher den Tieren zusätzlich zu einem festen, i. d. R. wärmegedämmten (Stall-) Bereich zur Verfügung steht und den Tieren die Wahrnehmung äußerer Witterungseinflüsse (z.B. jahreszeitlich wechselnde Temperaturen, Luftfeuchtigkeit, Tageslichtintensitäten, Sonneneinstrahlung, Wind etc.) und Umwelteindrücke ermöglicht. Die Fläche des Auslaufs muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Bucht jederzeit, selbstständig Zugang haben. Die Fläche muss ermöglichen, dass mehrere Tiere den Auslauf gleichzeitig nutzen, sich gegenseitig ausweichen und sich jederzeit ungehindert umdrehen können.	
		Hat der Auslauf, abgesehen von stat keine Überdachung, so kann er unab	

der Außenwände als Auslauf anerkannt werden. Dies ermöglicht z.B. die Nutzung von Innenhöfen als Auslauf.

Ist die Fläche über dem Auslauf ganz oder teilweise überdacht, müssen entweder

- a) mindestens zwei Außenwände des Auslaufs, abgesehen von statisch notwendigen Bauelementen und Elementen die für die Ausbruchssicherheit der Schweine zwingend notwendig sind, vollständig offen sein, oder
- b) mindestens drei der Außenwände des Auslaufes überwiegend offen sein,
- c) oder ein zu den Fällen a) und b) vergleichbares Öffnungsmaß durch die Kombination der Öffnungsflächen an allen den Auslauf umfassenden Begrenzungsflächen (Außenwände und Dach) aufweisen.

Der Auslauf muss ganzjährig nutzbar sein.

Windschutznetze und Sonnensegel in den Öffnungen sind zulässig Wenn der Auslauf aus bestimmten Gründen nicht zur Verfügung steht, müssen die Mindestanforderungen der TierSchNutztV eingehalten werden.

Kranken-/Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zu einem Auslauf haben.

Ausläufe bei Altbauten

Für Haltungseinrichtungen, die vor dem 20.02.2025 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, gilt: Der Auslauf ist ein vom i. d. R. wärmegedämmten, festen Stallbereich/-gebäude separierter Bereich, über den alle Tiere einer Bucht einen direkten Zugang zum Außenbereich mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeit sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten haben. Der Auslauf kann außen an ein Gebäude anschließen oder innerhalb des Stallgebäudes liegen. Mindestens eine Außenwand oder das Dach des Auslaufs müssen geöffnet sein. Dabei muss pro angefangene

			10 Tierplätze in der Gruppe mindestens 1,0 m² offene Außenwandbzw. Dachfläche zur Verfügung stehen. Windschutznetze in den Öffnungen sind zulässig. Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zum Auslauf haben. Der Auslauf muss eine Mindestseitenlänge von jeweils 2 m aufweisen, um keine Verletzungsgefahr für die Schweine darzustellen.
III.5b	e) in der abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:		Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen:
	Durchschnittsgewicht in Kilogramm über 30 bis 50 über 50 bis 120	Bodenfläche in Quadratmetern 0,7 1,1	Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten sowie unter in die Bucht hereinragenden Trögen wie auch unter eingebauten Abschrankungen und Abtrennungen. Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutztV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht.
	über 120	1,4	
			Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden. Sofern erhöhte Ebenen eingebaut werden, müssen sie verletzungssicher sein und es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu erhöhten Ebenen (Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher,

		insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen. Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden.
		Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein.
		Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen sowie eine seitliche Begrenzung vorweisen um die Tiere vor einem Herunterfallen zu bewahren.
		(Bezug: Ausführungshinweise zur TierSchNutztV Nummer 31)
III.6b	Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.	Gemäß der BT -Drs. 20/6498 darf der Auslauf "kurzzeitig, soweit dies aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, geschlossen werden, etwa aufgrund von Prädatoren oder bei besonderen Wetterverhältnissen, bei denen die Tiere z. B. in der Nacht in den Stall verbracht werden müssen. Grundsätzlich soll den Tieren der Auslauf jedoch jederzeit zur Verfügung stehen."
		Das vorübergehende Schließen des Auslaufs ist zu dokumentieren.